

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/11010 –**

Rentenrechtliche Anerkennung für die Pflege von Impfgeschädigten in der DDR

Vorbemerkung der Fragesteller

Eltern, die in der DDR ein impfgeschädigtes Kind gepflegt haben, wurden über das Gesetz zur „Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen“ entschädigt.

Konnte keine Berufstätigkeit ausgeübt werden, bestand demzufolge „Anspruch auf Zahlung eines Pflegegeldes in der Höhe des Betrages, der einer Pflegekraft zu zahlen wäre, sowie auf Entschädigung für die durch die Übernahme der Pflege entstehende Minderung des Rentenanspruchs“ (2. Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I, Nr. 21).

1. Für wie viele – heute noch lebende – Mütter oder Väter kam zu DDR-Zeiten die Regelung zum Rentenanspruch bei Pflege von impfgeschädigten Kindern zur Anwendung?
2. Wie viele Mütter oder Väter haben Anwartschaften erworben, die erst nach 1990 zum Tragen gekommen wären?

Der Bundesregierung liegen keine Fallzahlen vor.

3. Wie wird seit 1997 – nach Auslaufen der Übergangsbestimmungen der Rentenüberleitung – mit den erworbenen Anwartschaften für die Pflege von impfgeschädigten Kindern verfahren?

Seit dem 1. Januar 1997 gilt in Gesamtdeutschland ein einheitliches Rentenrecht nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach sind Zeiten der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege (mindestens 14 Stunden wöchentlich) ab April 1995 Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung mit allen Konsequenzen. Pflegezeiten wirken sich damit sowohl renten-

steigernd als auch rentenbegründend aus. Die Bewertung der Zeiten einer Pflegetätigkeit richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und nach dem Umfang der Pflegetätigkeit. Hierfür übernimmt die Pflegeversicherung die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine Anwendung des ehemaligen DDR-Rentenrechts auch auf Fälle des Rentenbeginns nach dem 31. Dezember 1996 hätte eine dauerhafte verfassungsrechtlich bedenkliche Besserstellung gegenüber Versicherten und Rentnern in den alten Ländern zur Folge. Auch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes greifen in diesen Fällen nicht. Insoweit hat das Bundessozialgericht im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Berücksichtigung auch von vor 1992 liegenden Pflegezeiten in den neuen Ländern als rentenrechtliche Zeit ausgeführt, dass hierin weder eine Verletzung der Eigentumsgarantie noch des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes gesehen werden könne. Nach Auffassung des Gerichts ist es sowohl sachgerecht als auch – angesichts der insgesamt mit der Überleitung des Rentenrechts nach dem SGB VI für die Versicherten in den neuen Ländern verbundenen Vorteile – verhältnismäßig, wenn grundsätzlich nur solche Zeiten berücksichtigt werden, die auch bei Zugrundelegung des Bundesrechts rentenrechtliche Zeiten gewesen wären.

4. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass im Falle eines Impfschadens der Staat besonders in der Pflicht steht – und das nicht nur in Bezug auf die soziale Absicherung der oder des Geschädigten sondern auch der betreuenden Eltern?

Da es auch im Interesse der Allgemeinheit liegt, wenn bestimmte übertragbare Krankheiten durch Schutzimpfungen eingedämmt werden, steht die staatliche Gemeinschaft nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in den seltenen Fällen einer Impfkomplication für daraus folgende Impfschäden ein. Der Umfang des Anspruchs auf Versorgungsleistungen für Impfgeschädigte und deren Hinterbliebene bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, entspricht also grundsätzlich dem auch im übrigen sozialen Entschädigungsrecht gewährten Leistungsumfang.

Wegen der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Pflegezeiten wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Überlegungen hat die Bundesregierung, um für diese (vermutlich kleine) Gruppe von vorwiegend Frauen, die zum Teil über Jahrzehnte Pflegearbeit geleistet haben bzw. leisten, eine gerechte Rentenberechnung herbeizuführen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.